

Abgeänderte Statuten für das philologische Seminarium auf der Universität zu Rostock ... Schwerin, am 29. November 1838

Rostock: Oeberg, [1838]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802497837>

Druck Freier  Zugang



Abgeänderte Statuten

für

das philologische Seminarium

auf

der Universität zu Rostock.



Wir Paul Friederich v.

thun hiermit kund, daß Wir, mit Wiederaufhebung der unterm 22. August 1829 bestätigten Statuten für das damals neu errichtete philologische Seminar auf Unserer Landes-Universität zu Rostock, die nach den inzwischen gemachten Erfahrungen abgeänderten, in Ein und Zwanzig Paragraphen verfaßten Statuten für solche Anstalt, so wie solche hieneben geheftet sind, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich kraft dieses genehmiget und bestätigt haben und deren genaueste und pünctlichste Befolgung in Gnaden erwarten wollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 29. November 1838.

Paul Friederich.

(L.S.)

H. v. Lützow.

MK-7975¹⁰

1838 II 58

§. 1.

Das für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock gestiftete philologische Seminarium hat den doppelten Zweck, brauchbare Lehrer für gelehrte Schulen (Gymnasien) zu bilden, und bei Studirenden, welche die Philologie mehr als Mittel, denn als Zweck, betrachten, den Sinn für diese Wissenschaft zu beleben.

Dem Professor eloquentiae wird, bis auf weitere Bestimmung, die Leitung dieses Instituts unter Oberaufsicht der Landesregierung übertragen.

§. 2.

Die Uebungen des Seminars sind theils theoretische, theils practische.

Die theoretischen Uebungen desselben finden wöchentlich einmal in zwei auf einander folgenden Stunden Statt.

§. 3.

Die Arbeiten des Seminars sind von fünffacher Art. In der ersten Woche wird über eine Abhandlung eines Mitgliedes, nachdem sie fünf Tage vorher dem Opponenten (einem andern Mitgliede) und Tags vorher dem Director ist eingereicht worden, disputirt. Dies geschieht so, daß zwar der Opponent besonders mit dem Verfasser disputirt, aber auch die übrigen Seminaristen berechtigt sind, sich in die Disputation zu mischen. Der Präses wird nöthigenfalls, wo die Disputirenden auf Abwegen sind oder Mißverständnisse obwalten, dieselben auf den rechten Weg zurückführen, und zuletzt noch sein Urtheil über die ganze Abhandlung, deren gute und mangelhafte Seiten abgeben.

Die Reihenfolge der Disputirenden ist die, daß die Abfassung der Abhandlung bei dem ersten Mitgliede, dem Senior, die Opposition aber bei dem letzten anfängt. Sollte diese Aufeinanderfolge einmal gestört werden müssen, so hat sich die betreffende Person zu rechter Zeit bei dem Senior zu melden, welcher das Weitere besorgen muß.

Der Stoff zur Abhandlung kann zwar aus einem beliebigen Schriftsteller entnommen werden, indessen ist sehr zu rathen, daß man eines Theils ächte Classiker, welche wahre Muster sind, nicht späte und schlechte Scribenten auswähle, und an-

bern Theils von demselben Mitgliede ein und derselbe Schriftsteller in der Regel behandelt werde, damit es möglich sey, sich in den Geist des einzelnen Classikers ganz hinein zu denken.

§. 4.

In der zweiten Woche wird ebenfalls eine Abhandlung philologischen Inhalts behandelt, doch so, daß sie der Verfasser keinem Opponenten und auch dem Präses nicht vorher übergiebt, sondern nur den Schriftsteller oder wissenschaftlichen Gegenstand, wovon die Rede ist, zwei Tage vorher bezeichnet, und in den festgesetzten Stunden die Abhandlung langsam vorliest, worauf der Präses einzelne Seminaristen auffordern wird, ihr Urtheil über Einzelheiten oder das Ganze der Abhandlung abzugeben.

Nachher wird der Präses noch seine Meinung über die vorgelesene Abhandlung ausführlich auseinandersetzen.

§. 5.

In der dritten Woche wird der Präses seine Mitglieder examiniren. Zuerst wird er über einen griechischen Autor, in der zweiten Stunde über einen Lateiner und in der dritten Lection über irgend einen philologischen Gegenstand, welcher acht Tage vorher den Mitgliedern bezeichnet wird, ein Examen anstellen. Die Mitglieder haben sich auch auf diese Uebung gehörig vorzubereiten. Da diese Examina bei tüchtigen Vorkenntnissen der Seminaristen als besonders zweckmäßig erscheinen, so ist es dem Director gestattet, nöthigenfalls dieselben auch öfters vorzunehmen, und die übrigen theoretischen Uebungen so lange einzustellen.

§. 6.

In der vierten Woche wird das Mitglied, an welches die Reihe gekommen ist, exponiren, d. h. über einige Stellen einen freien Vortrag in lateinischer Sprache halten, die Meinungen der Gelehrten über schwierige Punkte ausführen und beurtheilen u. s. w. Hierauf werden die übrigen Mitglieder und zuletzt der Präses über die etwanigen Mängel, über unnütze Zusätze, fehlerhafte Uebergungen, unzureichende Andeutungen u. s. w. ihre Stimme abgeben.

§. 7.

Es ist bereits oben ausgesprochen worden, daß die Tendenz des Directors auch darauf gerichtet seyn solle, nach und nach brauchbare Lehrer für Gymnasien zu bilden. Dieser Zweck wird aber durch die gewöhnlichen wöchentlichen Uebungen nur insofern, als gehörige Anleitung zum eignen Studium der Philologie gegeben wird, also nur theilweise, erreicht. Es soll deshalb außer den theoretischen Hauptübungen auch in jeder Woche noch practische Anleitung zum Unterrichten gegeben werden.

Es kommen demnach die Mitglieder insgesammt jeden Sonnabend Nachmittag um 3 Uhr zusammen, und ein Seminarist wird einige Schüler des Stadt-Gymnasiums zu Rostock entweder im Griechischen oder im Lateinischen examiniren. Um das Erscheinen der Schüler zu bewirken, hat der Director des Seminars sich jedesmal vor dem Anfange des Semesters mit dem Schuldirector zu vereinigen.

Nach beendigter Lection, welche das betreffende Mitglied ohne Einmischung der übrigen Seminaristen oder des Präses hält, werden die Schüler entlassen, und der Director zeigt hierauf, in wiefern das gehaltene Examen gelungen oder mißlungen sey, und vor welchen Mißgriffen sich der Examinator ganz besonders zu hüten habe. Um zu beweisen, welch ein hoher Werth auf diese practischen Anleitungen gelegt werde, wird der Präses auf den Abgangszeugnissen eines jeden Seminaristen ausdrücklich bemerken, wie weit die Bestrebungen desselben in dieser Beziehung gediehen seyen. Uebrigens wird bei diesen Uebungen in der Regel kein hospes zugelassen.

§. 8.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist für jetzt auf sechs beschränkt. In dessen sind für etwanige außerordentliche Theilnehmer noch vier Stellen bestimmt. Die letzteren unterscheiden sich von den wirklichen Mitgliedern nur dadurch, daß sie, wenn über die Annahme neuer Mitglieder gestimmt wird, kein Votum haben. Uebrigens genießen sie mit jenen völlig gleiche Rechte und nehmen an allen Studien der Gesellschaft, sowie an den Begünstigungen, welche der §. 20 dieser Statuten gewährt, Theil.

Da jedoch das Seminar eine öffentliche Anstalt ist, so bleibt es Jedem, welcher an den philologischen Studien Interesse findet, unbenommen, bei den Hauptübungen als hospes zugegen zu seyn, jedoch nehmen nur die Mitglieder wirklichen Antheil.

Der jedesmalige Senior ist zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft, d. h. er hat dafür zu sorgen, daß bei den verschiedenen Uebungen keine Störung eintritt, sondern alles seinen Gang gehörig fortgeht. An ihn haben sich also die Mitglieder zunächst zu wenden.

§. 9.

Soll ein neues Mitglied aufgenommen werden, so hat sich der Candidat zuvörderst bei dem Präses zu melden, und diesem eine in lateinischer Sprache abgefaßte grammatisch-exegetische Abhandlung über Stellen eines beliebigen römischen oder griechischen Classikers einzureichen. Hierauf wird der Senior dafür sorgen, daß diese Abhandlung binnen acht Tagen unter den ordentlichen Mitgliedern, deren jedes seine längere oder kürzere Kritik auf einen beiliegenden Bogen lateinisch niederzuschreiben und sein Votum beizufügen hat, herumgehe. Dann prüft der Präses die eingelieferte Schrift genau und macht in den nächsten Uebungsstunden seinen Entschluß über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Candidaten der Gesellschaft bekannt. Dieß wird stets so geschehen, daß er auf die ihm eingereichten Vota der Theilnehmer, bei Aufnahme wie Abweisung, ganz besonders Rücksicht nimmt.

§. 10.

Jeder, der in das Seminar aufgenommen seyn will, muß bereits ein volles Jahr hindurch *actu studens* gewesen seyn. Dieß ist aber nicht so nothwendige Bedingung, daß nicht derjenige, welcher in seiner Commentation ausgezeichnetes Talent und vorzüglich gute Kenntnisse verräth, auch früher, ja sogar gleich im Anfange seiner academischen Laufbahn die Aufnahme finden könnte.

§. 11.

Es werden nicht bloß Inländer aufgenommen, sondern auch Ausländer können im Seminar die Aufnahme erlangen. Allein bei Concurrrenz wird *ceteris paribus* der Inländer stets dem Ausländer vorgezogen.

§. 12.

Kein Mitglied darf je unentschuldigt aus den Uebungen wegbleiben. Tritt aber einmal ein dringendes Hinderniß ein, so hat man dem Senior davon Meldung zu thun, und dieser giebt dem Präses bei seinem Erscheinen Nachricht.

§. 13.

Wenn ein Mitglied dreimal hinter einander unentschuldigt ausbleibt, so verliert er seine Stelle im Seminar, es müßte denn genügende Rechtfertigungsgründe haben, über deren Gültigkeit der Director allein entscheidet.

§. 14.

Sollte ein Mitglied anderer Unordnungen sich schuldig machen, die philologischen Studien ganz aufgeben, oder nur höchst sorglos betreiben, oder gar durch unwürdiges Betragen dieser öffentlichen Anstalt Unehre machen, so wird er nach Maaßgabe seiner Schuld von dem Director des Instituts mit Verweis, einstweiliger Suspendirung von seiner Stelle, oder auch durch gänzliche Entfernung aus dem Seminar bestraft.

§. 15.

In den Disputationen haben die Mitglieder den wissenschaftlichen Streit unter einander und mit dem Präses, welchem sie ebenfalls, sobald sie Zutrauen zu ihrer Meinung haben, zu widersprechen berechtigt sind, in würdevoller Sprache, bescheiden und ohne alle Persönlichkeit zu führen.

§. 16.

Sollte in kurzer Zeit ein Mitglied sich so gebiegene Kenntniß im Griechischen und Lateinischen erworben haben, daß es mit Ehren öffentlich durch eine Schrift sich zeigen kann und will, so wird dafür gesorgt werden, daß ein Buchhändler die Schrift auf seine Gefahr als Verlags-Artikel annehme. Solche Schriften sind auf dem Titel als Früchte des philologischen Seminars ausdrücklich zu bezeichnen, und wird der Director die Aufmerksamkeit der Landesregierung auf den jungen ausgezeichneten Mann hinlenken.

§. 17.

Den Mitgliedern ist der Zutritt bei dem Director zu jeder Zeit und Stunde gestattet. Ganz besonders wird er ihre Privatstudien gehörig zu leiten sich bemühen, und über Philologie, über Betreibung der alten Literatur, über neu erschiene Werke, über gute oder fehlerhafte Richtung einiger neueren Philologen u. s. w.

sich aussprechen. Nöthigenfalls sollen zu diesem Behufe auch außerordentliche Versammlungen des Seminars veranstaltet werden.

§. 18.

Der Name jedes Mitgliedes wird in ein Buch geschrieben, welches der jedesmalige Senior der Gesellschaft zu führen hat. Es wird aber denjenigen Seminaristen, welche nach beendigten Studien, oder, weil sie auf andere Universitäten sich begeben, aus dem Seminarium heraustraten, verstattet, wenn sie dieß wünschen, als Ehrenmitglieder fernerhin der Gesellschaft anzugehören. Sie sind in dem Buche namentlich unter diesem Titel aufzuführen.

§. 19.

Es soll ein um das andere Jahr, abwechselnd mit dem philosophisch-ästhetischen Seminarium, bei dem philologischen Seminar eine Preisaufgabe gestellt werden, so daß das letztere zuerst an die Reihe kommt. Der Director des Seminars hat in Verbindung mit den Decanen der vier Facultäten die Preisfrage zu stellen, und normiren in Bezug hierauf die Vorschriften, welche das abgeänderte Regulativ für die Stellung von Preisfragen vom 28. März 1838 enthält.

§. 20.

Für die Theilnahme an den Arbeiten des Seminars wird weder Honorar erlegt, noch sind anderer Seits feststehende Emolumente oder Stipendien damit verbunden. Dagegen sollen jährlich zu Michaelis, nach eingeholter Genehmigung der Landesregierung, an die ausgezeichnetsten Seminaristen, wobei auch diejenigen, welche etwa zu Ostern desselben Jahres bereits abgegangen sind, berücksichtigt werden dürfen, drei Prämien, eine von 40 \mathcal{R} . und zwei von 20 \mathcal{R} . $\frac{2}{3}$ vertheilt werden, welche Vertheilung jedoch nur dann und in soweit Statt findet, als sich die Seminaristen durch Fleiß und Betragen der Prämien würdig gezeigt haben. Der Director hat jährlich gegen Michaelis den motivirten Vorschlag dazu nach gewissenhafter Ueberzeugung zu machen, auch damit zugleich einen ausführlichen, dem Vice-Canzler der Universität zur weitem Beförderung zu übergebenden Bericht an die Landesregierung über die Leistungen der Seminaristen im vorausgegangenen

sich aussprechen. Nöthigenfalls sollen zu diesem Behufe auch außerordentliche Versammlungen des Seminars veranstaltet werden.

§. 18.

Der Name jedes Mitgliedes wird in ein Buch geschrieben, welches der jedesmalige Senior der Gesellschaft zu führen hat. Es wird aber denjenigen Seminaristen, welche nach beendigten Studien, oder, weil sie auf andere Universitäten sich begeben, aus dem Seminarium heraustraten, verstattet, wenn sie dieß wünschen, als Ehrenmitglieder fernerhin der Gesellschaft anzugehören. Sie sind in dem Buche namentlich unter diesem Titel aufzuführen.

§. 19.

Es soll in jedem andern Jahr, abwechselnd mit dem philosophisch-ästhetischen Seminar ein philologisches Seminar eine Preisaufgabe gestellt werden, so daß die Reihe kommt. Der Director des Seminars hat in jeder der vier Facultäten die Preisfrage zu stellen, und die Vorschriften, welche das abgeänderte Regulativ für den 28. März 1838 enthält.

20.

Das Seminar wird weder Honorar oder Emolumente oder Stipendien damit vertheilt. Gegen Michaelis, nach eingeholter Genehmigung der Facultät, werden die nächsten Seminaristen, wobei auch diejenigen, welche bereits abgegangen sind, berücksichtigt werden. Die Prämien von 40 \mathcal{R} . und zwei von 20 \mathcal{R} . $\frac{2}{3}$ vertheilt werden, und zwar nur dann und in soweit Statt findet, als sich die Seminaristen durch ihre Leistungen und Betragen der Prämien würdig gezeigt haben. Der Director hat gegen Michaelis den motivirten Vorschlag dazu nach gewissenhafter Ueberzeugung zu machen, auch damit zugleich einen ausführlichen, dem Vice-Canzler der Universität zur weitem Beförderung zu übergebenden Bericht an die Landesregierung über die Leistungen der Seminaristen im vorausgegangenen